

## Neuregelungen zum Jahreswechsel 2020/2021

### Entschädigung für Eltern - Ergänzung des Infektionsschutzgesetzes

Berufstätige Eltern haben Anspruch auf finanzielle Entschädigung, wenn sie coronabedingt für die Kinderbetreuung zuhause bleiben müssen. Dies gilt nun auch, wenn aus Gründen des Infektionsschutzes Betriebs- oder Schulferien angeordnet oder verlängert werden oder die Präsenzpflcht in der Schule ausgesetzt wird. Voraussetzung ist, dass keine anderweitige zumutbare Betreuungsmöglichkeit für das Kind sichergestellt werden kann. Anspruchsberechtigt sind Sorgeberechtigte von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder die behindert und hilfebedürftig sind.

Die betroffenen Eltern haben Anspruch auf Entschädigung in Höhe von 67 Prozent des Verdienstausfalls, maximal jedoch von 2.016 Euro monatlich. Der Anspruch gilt für insgesamt 20 Wochen. Der Maximalzeitraum kann über mehrere Monate verteilt werden. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der zuständigen Landesbehörde eine Erstattung beantragen kann.

### Familienleistungen

Zum 1. Januar 2021 beträgt das **Kindergeld** damit für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro. Auch der **Kinderfreibetrag** steigt: Für 2021 beträgt er 5460 Euro. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf steigt auf 2928 Euro. Eltern erhalten - je nach Einkommen - entweder Kindergeld oder die Freibeträge für Kinder bei der Einkommensteuer. Dies prüft das Finanzamt bei der Steuererklärung automatisch.

Der **Kinderzuschlag** entlastet Familien mit kleinen Einkommen. Eltern erhalten ihn, wenn ihr Einkommen für sie selbst ausreicht, nicht aber für die Kinder. Der Kinderzuschlag wird für jede Familie individuell berechnet. Der maximale Betrag steigt zum 1. Januar 2021 auf bis zu 205 Euro je Kind.

Alleinerziehende, die vom anderen Elternteil keinen oder nur unregelmäßig Unterhalt für ihr Kind erhalten, können **Unterhaltsvorschuss** beantragen. Die Sätze werden zum 1. Januar 2021 erhöht auf 174 Euro für Kinder bis fünf Jahren, 232 Euro für Kinder von sechs bis elf Jahren und 309 Euro für Kinder von zwölf bis 17 Jahren. Zudem wird der sogenannte **Entlastungsbetrag** in der Einkommensteuer befristet für die Jahre 2020 und 2021 auf 4008 Euro angehoben. Statt bis zur Steuererklärung zu warten, kann er beim

Lohnsteuerabzug direkt angesetzt werden, wofür gegebenenfalls ein Antrag beim Finanzamt gestellt werden muss.

## Einkommens-Steuer

Der steuerliche **Grundfreibetrag** wird von 9.408 Euro auf 9.696 Euro im Jahr 2021 und auf 9.984 Euro im Jahr 2022 angehoben.

Der **Solidaritätszuschlag** wird für rund 90 Prozent der Zahler abgeschafft. Ledige sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer zahlen ab 2021 keinen Soli mehr, wenn sie im Jahr nicht mehr als etwa 73.000 Euro brutto verdienen. Bei einer Familie mit Alleinverdiener und zwei Kindern liegt die untere Grenze bei einem Bruttojahreslohn von circa 152.000 Euro, bis 221.000 Euro fällt nur ein Teil-Soli an. Wenn beide Eltern gleich viel verdienen, zahlen sie bis zu einem gemeinsamen Bruttojahreslohn von rund 164.000 Euro keinen Soli mehr.

Bisher ließen sich Ausgaben für ein **häusliches Arbeitszimmer** sich nur unter strengen Voraussetzungen steuerlich geltend machen. Können diese nicht erfüllt werden, kann die **neue Homeoffice-Pauschale** angesetzt werden: für jeden Tag der Jahre 2020 und 2021, an dem ausschließlich im Homeoffice gearbeitet haben, können fünf Euro von der Steuer abgesetzt werden. Die Pauschale beträgt maximal 600 Euro. Da sie zu den Werbungskosten zählt, greift sie erst nach Überschreiten des Arbeitnehmerfreibetrags von 1.000 Euro.

**Steuerpflichtige mit einer Behinderung** können für ihre zusätzlichen Aufwendungen anstelle von Einzelnachweisen, einen Behinderten-Pauschbetrag beantragen. Dieser wird ab 2021 verdoppelt. Die Höhe richtet sich nach dem Grad der Behinderung. Künftig wird bereits ab einem Grad der Behinderung von mindestens 20 ein Pauschbetrag gewährt. Der maximale Pauschbetrag bei einem Behinderungsgrad von 100 Prozent beträgt künftig 2840 Euro. Neu ist die Einführung einer behinderungsbedingten Fahrtkostenpauschale.

Erhalten ehrenamtlich Engagierten ihre Kosten pauschal erstattet, so sind Erstattungen steuerfrei, sofern sie bestimmte Grenzen nicht überschreiten: ab 2021 erhöhen sich der **Übungsleiterfreibetrag** auf 3000 Euro im Jahr und die **Ehrenamtspauschale** auf 840 Euro im Jahr.

Durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Rahmen des Klimaschutzprogramm 2030 werden die Benzinpreise steigen. Als Entlastung wird für Pendler und Familienheimfahrten die **Entfernungspauschale** ab dem 21. Kilometer für 2021 bis 2023 von 0,30 Euro auf 0,35 Euro angehoben, für 2024 bis 2026 auf 0,38 Euro.

## **Beschäftigungssicherungsgesetz**

### **Kurzarbeitergeld:**

Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Zudem werden die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden, als Entgelt aus einer geringfügigen Beschäftigung, die während der Kurzarbeit aufgenommen wurde, anrechnungsfrei bleibt.

### **Arbeitslosengeld:**

Es wird eine befristete Sonderregelung zur Bemessung des Arbeitslosengeldes eingeführt, wenn das Arbeitsentgelt zuletzt wegen einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung vermindert war. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die trotz einer Beschäftigungssicherungsvereinbarung ihre Arbeit verlieren, haben damit keine Nachteile bei der Höhe des Arbeitslosengeldes. Im Fall der Arbeitslosigkeit wird für Beschäftigungszeiten bis Ende des Jahres 2022 bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes das Arbeitsentgelt zugrunde gelegt, das ohne die Beschäftigungssicherungsvereinbarung erzielt worden wäre.

### **Erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung**

Verlängerung der Möglichkeit, dass auch Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld beziehen können, bis zum 31. Dezember 2021 für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.

### **Neue Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

- für alleinstehende und alleinerziehende Leistungsberechtigte 446 €
- für zwei Partner der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils: 401 €
- für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet haben bzw. für erwachsene Leistungsberechtigte unter 25 Jahren, die ohne Zusicherung des Jobcenters umziehen: 357 €
- für Jugendliche im 15. Lebensjahr bis unter 18 Jahre: 373 €
- für Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres: 283 €, vom Beginn des 7. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres: 309€

Des Weiteren ist der Zeitraum für den vereinfachten Zugang zu den Grundsicherungssystemen bis zum 31. März 2021 verlängert worden

### **Dritten Mindestlohnanpassungsverordnung**

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2021 brutto 9,50 Euro und ab dem 1. Juli 2021 brutto 9,60 Euro je tatsächlich geleisteter Arbeitsstunde.

### **7. SGB IV-Änderungsgesetz Mitgliedsbescheinigung der Krankenkassen**

Bei Neuaufnahme einer Beschäftigung und bei Wechsel der Krankenkasse muss der Beschäftigte seinem Arbeitgeber (oder dessen Bevollmächtigten) bislang eine Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse vorlegen, in der der Beschäftigte versichert ist. Ab dem 1. Januar 2021 entfällt die Pflicht zur Vorlage dieser Bescheinigung in Papierform. Zukünftig hat der Beschäftigte bei Aufnahme der Beschäftigung bzw. beim Wechsel der Krankenkasse seine Krankenkasse beim Arbeitgeber anzugeben. Der Arbeitgeber hat dann die Möglichkeit, die Richtigkeit der Angaben durch ein elektronisches Abfrageverfahren kurzfristig seitens der Krankenkasse bestätigt zu bekommen.

### **Grundrente**

Zum 1. Januar 2021 tritt die Grundrente in Kraft. Dabei handelt es sich um einen Zuschlag zur individuellen Rente für diejenigen, die jahrzehntelang wenig verdient und verpflichtend Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt haben. Anspruch auf einen Grundrentenzuschlag besteht, wenn mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorhanden sind. Das sind vor allem Pflichtbeiträge aus Beschäftigung oder Selbständigkeit sowie anerkannte Zeiten der Kindererziehung und Pflege. Für die Grundrente muss kein Antrag gestellt werden. Die Deutsche Rentenversicherung prüft bis Ende 2022 automatisch Bestandsrenten und zahlt den Grundrentenzuschlag rückwirkend aus. Mit der Auszahlung der ersten Zuschläge ist voraussichtlich ab Mitte 2021 zu rechnen.

### **Bundesprogramm "Ausbildungsplätze sichern" wird ausgeweitet**

Ausbildungsprämien in Höhe von 2.000 bzw. 3.000 Euro für Betriebe, die - obwohl sie die Corona-Krise stark getroffen hat - ihr Ausbildungsniveau halten bzw. erhöhen.

Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, wenn der Ausbildungsbetrieb Auszubildende und Ausbilder nicht mit in Kurzarbeit schickt. Die Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung zur Vermeidung von Kurzarbeit in der Ausbildung werden bis Juni 2021 verlängert.

Übernahmepremien an Betriebe, die Auszubildende von pandemiebedingt insolventen Betrieben übernehmen. Solche Übernahmen können bis zum 30. Juni 2021 gefördert werden.

## Krankenkassenwahlrecht

Ab dem 1. Januar 2021 ändert sich das Krankenkassenwahlrecht. Die allgemeine Bindungsfrist wird auf 12 Monate verkürzt. Weitergehende Bindungsfristen aufgrund von Satzungsregelungen und Wahltarifen werden davon nicht berührt.

## Das KfW-Zuschussportal

<https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Privatpersonen/Bestandsimmobilie/Zuschussportal/>

Förderprodukte **Baukindergeld**, Zuschuss für die Planung und Baubegleitung durch einen Experten für **Energieeffizienz bei Bau oder Sanierung**, Zuschuss bis zu 900 Euro für den Kauf und Anschluss von **Ladestation** für E-Autos, Zuschuss bis zu 6.250 Euro für den **Abbau von Barrieren** und für mehr Wohnkomfort, Zuschuss bis zu 1.600 Euro für Maßnahmen zum **Schutz vor Einbrüchen** für Eigentümer und Mieter

## Umgang mit Schulden

Bundesministerium Justiz und Verbraucherschutz fördert: <https://www.meine-schulden.de/>

## Werte zur Sozialversicherung

Beitragsbemessungsgrenzen				Beitragsätze der gesetzlichen Sozialversicherung	
2021		West	Ost	in Prozent	
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	58.050 EUR	58.050 EUR	Rentenversicherung	18,6
	monatlich	4.837,50 EUR	4.837,50 EUR	Arbeitslosenversicherung	2,4
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	85.200 EUR	80.400 EUR	Krankenversicherung, allgemeiner Beitragssatz	14,6 + Zusatzbeitrag
	monatlich	7.100 EUR	6.700 EUR	Krankenversicherung, ermäßigter Beitragssatz	14,0 + Zusatzbeitrag
2020		West	Ost	Pflegeversicherung	3,05
Kranken- und Pflegeversicherung	jährlich	56.250 EUR	56.250 EUR	Zuschlag für Kinderlose über 23 Jahre in der Pflegeversicherung	0,25 (allein vom Arbeitnehmer zu tragen)
	monatlich	4.687,50 EUR	4.687,50 EUR		
Renten- und Arbeitslosenversicherung	jährlich	82.800 EUR	77.400 EUR		
	monatlich	6.900 EUR	6.450 EUR		

(Alle Angaben sind gewissenhaft Anfang Januar 2021 zusammengestellt worden. Dennoch ist jegliche Haftung ausgeschlossen, alle Angaben erfolgen ohne Gewähr auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität)